

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Rechtspflege.

Franz Leopold Freiherr von Sichnowsky verbot nach Besitzergreifung der Herrschaft Ddrau den Dorfrichtern und Geschworenen das Erscheinen beim Stadtdinge, ja er verbot der Stadt überhaupt das Abhalten desselben, verlangte von den Dorfunterthanen seit 1715 den Dingrechtsgroschen und hielt sich nicht an das übliche Sachsenrecht. Es bildeten diese Bedrückungen ebenfalls Punkte jener Beschwerden, die durch die Entscheidung des Breslauer Oberamtes vom 23. November 1722 beigelegt werden sollten.

Gar nicht gefiel ihm die nach I. Punkt 20, getroffene Entscheidung, betreffend das Stadtding. Über seine Anfrage teilten ihm Bürgermeister und Rat der fürstlich Dietrichstein'schen Stadt Weißkirchen 1723 mit, „daß bei den dortigen Dingrechten oder sogenannten Stadtding die herrschaftlichen Unterthanen keineswegs (sondern allein ob dem hiesigen Schloß vor die hochfürstlich herrschaftlichen Herrn Beamten) zu erscheinen und zu gestellen schuldig sind“, und der Bürger-



Kreuz in der Obergasse.

Nach einem Stichbilde von K. Gerlich.

meister und Rat der ebenfalls Dietrichstein'schen Stadt Drahotusch gaben ihm bekannt, „daß in ihrer Stadt keine dergleichen Dingrechte oder Stadtdinge, bei welchen die Herrschafts Dorf Unterthanen zugleich erscheinen und sich dem Stadtrecht unterwerfen müßten, gehalten werden.“ Er brachte nun am 10. Jänner 1723 binnen der ihm gestellten minderwöchentlichen Frist ein diesbezügliches Gesuch beim königl. Oberamte ein und belegte es mit den Mitteilungen von Weißkirchen und Drahotusch sowie mit einer Abschrift der Ddrauer Dingrechtsartikel. Er sagt mit Bezug auf letztere,

man möge daraus entnehmen, „waß dieses Vor eine löbl. Ordnung seye und was Eigentlich hierdurch dem Allgemeinen Weesen Vor ein Commodum erwachsen könne? Dazumahlen Bey solchem Acte ein anders nicht vorkommen thut noch außgerichtet wird, außer daß es auff eine städtliche Wein-Zechen angesehen“ sei; ferner „daß Sich die Stadt einer ungeziemenden Präpotenz über seine Dorffsunterthanen anmaße und in Sachen, welche den Actum Politicum, dann Wege-Besserung und dergleichen Sachen concerniren, anzuordnen gelisten lassen will“, daß dergleichen im ganzen Fürstentum, geschweige denn in den umliegenden Städteln nicht anzutreffen sei, „daß nehmlichen ein solch unterthäniger Magistrat die Jurisdiction concurrenter über die mitunterthänige Dorffschaften haben sollte, wie dies die Attestata von den Städten Weißkirchen